



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag



Berlin, 17.06.2026

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de



Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin



Fon +49 30 400 456-350
Fax +49 30 400 456-380



Änderungsantrag zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Bitte um Klarstellung der Regelung zur fachärztlichen Verfügbarkeit in § 135e SGB V



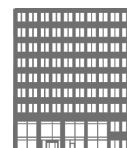
das Gesetzgebungsverfahren zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz bietet die Möglichkeit, über Änderungsanträge auch notwendige Anpassungen der Leistungsgruppensystematik vorzunehmen, wie sie zuletzt mit dem Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) beschlossen wurde.

Eine solche Anpassung ist mit Blick auf die ärztlichen Personalvorgaben erforderlich, denn es besteht **dringender Klarstellungsbedarf bezüglich der Regelung zur jederzeitigen Verfügbarkeit von Fachärztinnen und Fachärzten** in § 135e Absatz 4 Nummer 6 Buchstaben b und c SGB V.

Mit dem KHAG wurde kurzfristig und offenbar unbeabsichtigt eine Regelung eingeführt, deren Wortlaut eine fachärztliche 24/7-Anwesenheit in allen Leistungsgruppen vorgibt.

Zum Verständnis: Im Bereitschaftsdienst (also nachts oder am Wochenende) ist ein Arzt am Krankenhausstandort anwesend und jederzeit dienstbereit. In vielen Krankenhausabteilungen wird dieser Bereitschaftsdienst von Ärztinnen und Ärzten wahrgenommen, die sich noch in der Facharztweiterbildung befinden, wobei in diesen Fällen eine Fachärztin oder ein Facharzt in Rufbereitschaft zur Verfügung steht, um Fragen zu beantworten oder im Bedarfsfall persönlich zur Behandlung hinzuzukommen. Diese Fachärztin / dieser Facharzt ist jedoch nicht regulär vor Ort.

Der Wortlaut der derzeitigen Regelung führt nach unserem Verständnis nun dazu, dass der Bereitschaftsdienst durchgängig fachärztlich zu besetzen ist. Dies erfordert eine deutliche höhere Zahl an Fachärztinnen und Fachärzten je Krankenhausstandort. Aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben dürften hierfür in der Regel mindestens 7-8 Vollzeitäquivalente erforderlich sein. Darüber hinaus stehen Fachärztinnen und Fachärzte nach geleisteten Bereitschaftsdiensten am Folgetag nicht für die Regelversorgung zur Verfügung. Die



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

aktuelle Regelung hätte damit erhebliche personelle und wirtschaftliche Auswirkungen auf die Krankenhäuser.

Die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit macht deutlich, dass dies nicht beabsichtigt war. Wir halten jedoch weiterhin eine Anpassung der Gesetzesformulierung für erforderlich, weil es für die spätere Rechtsanwendung – z. B. im Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen – auf den Wortlaut des Gesetzes ankommen wird.

Um unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Krankenhausversorgung zu vermeiden und die ursprünglich beabsichtigte Rechtslage eindeutig abzubilden bitten wir daher, eine Klarstellung vorzunehmen und § 135e Absatz 4 Nummer 6 Buchstaben b und c SGB V wie folgt zu fassen:

- b) im Regeldienst ~~und bei Anwesenheitsdiensten wie Schicht- oder Bereitschaftsdiensten außerhalb des Regeldienstes~~ mindestens ein Facharzt jederzeit in Anwesenheit verfügbar sein muss,***
- c) außerhalb der ~~in Buchstabe b genannten Dienste des Regeldienstes~~ mindestens ein Facharzt jederzeit mindestens in Rufbereitschaft ~~jederzeit~~ verfügbar sein muss,***

Für Ihre Unterstützung in diesem wichtigen Punkt sind wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

